

Satzung

HAUS MATIZZO - Diakonischer Förderverein e. V.

Christophstraße 20, 72555 Metzingen

- VR 360 656 Amtsgericht Stuttgart –

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung der Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
HAUS MATIZZO – Diakonischer Förderverein e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Metzingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe und ist Mitglied im Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e. V.. Er ist mit der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Württemberg e. V. der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet. Er ist verpflichtet, die Voraussetzungen hierfür, insbesondere die in der Satzung des Diakonischen Werks geregelten Mitgliedspflichten zu erfüllen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist, die Evangelische Kirchengemeinde Metzingen und die Evangelischen Kirchengemeinden Neuhausen, Glerns und Riederich in ihrem gemeindediakonischen Handeln und als Mitglied der Diakonie-Sozialstation Metzingen e.V. bei ihrem Bemühen um eine sachgemäße Versorgung der Metzinger und Riedericher Einwohner in der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege zu unterstützen. Dies geschieht insbesondere durch
 - Mitgliedschaft bei dem Verein Diakonie-Sozialstation Metzingen e. V.
 - Förderung der Diakonie-Sozialstation Metzingen e. V. in ihren diakonischen, ambulanten, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Diensten und in der Nachbarschaftshilfe
 - Trägerschaft des Seelsorge- und Beratungsdienstes Metzingen
 - Betrieb des Hilfsfonds für Menschen in materiellen Notlagen,
 - Förderung der Mitarbeitenden der Diakonie-Sozialstation Metzingen e. V. und des Seelsorge- und Beratungsdienstes Metzingen in ihrem Bemühen, Menschen seelsorgerlich zu begleiten.
2. Der Verein ist ökumenisch offen und der Nächstenliebe, wie sie in Jesus Christus sichtbar wurde, verpflichtet.

3. Der Verein ist Mitglied im Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e. V. und mittelbares Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V..

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.
4. Mit dem Vereinsbeitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung.
5. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt
 - a) zum Jahresende
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer
 - wenn das Mitglied über zwei Jahre keinen Vereinsbeitrag bezahlt hat.
 - b) mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied aus wichtigem Grund (schwerwiegendes Fehlverhalten, Schädigung des Vereins) nach Anhörung durch den Vorstand und mit Stimmenmehrheit des Vorstands.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
 - Sie nimmt die Tätigkeitsberichte der vom Verein getragenen Dienste und Gruppen entgegen
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
 5. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform oder schriftlich. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung; über die so ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins (vgl. § 11 dieser Satzung).

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Metzingen (Mitglied des Vorstands kraft Amtes) und einem weiteren Mitglied, das vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Metzingen benannt wird (Mitglied durch Benennung)
 - b) jeweils einem von den Kirchengemeinderäten der Evangelischen Kirchengemeinde Neuhausen/Erms, der Evangelischen Kirchengemeinde Glems und der Evangelischen Kirchengemeinde Riederich benannten Mitglied (Mitglieder durch Benennung),
 - c) bis zu zwei weiteren vom Vorstand zugewählten natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen, die dem Verein förderlich sind
 - d) dem Geschäftsführer, der als beratendes Mitglied dem Vorstand angehört und die Aufgabe hat das Protokoll zu führen, wenn nicht durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine andere Person bestimmt wird, die das Protokoll führt.
 - e) mindestens drei und höchstens fünf weiteren durch die Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.
2. Das Mitglied kraft Amtes, benannte und zugewählte Mitglieder, und der Geschäftsführer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
3. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Jedes Vorstandsmitglied (Mitglied kraft Amtes, Gewähltes bzw. Benanntes Mitglied) hat eine Stimme.
5. Mehr als zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder müssen zum Kirchengemeinderat einer evangelischen Kirchengemeinde wählbar sein.
6. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Wahl des 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - b) die Berufung der Beiratsmitglieder
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers
 - d) Entwurf der Fortschreibung des Mitgliedsbeitrags oder einer Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
 - e) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden beschränkt.
8. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden auch der stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein.
9. Der Vorstand kann ohne Berücksichtigung von Verfahrensvorschriften zu einer Vorstandssitzung zusammenkommen und wirksame Beschlüsse auch schriftlich, in Textform und mit in § 8 dieser Satzung geregelten Verfahrensvorschriften im Rahmen von virtuellen Sitzungen fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Das Protokoll ist vom Schriftführer und, soweit keine Personenidentität vorliegt auch von dem die Sitzung Einberufenden zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
10. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Virtuelle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen beschließen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder (virtuell) durchzuführen, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, z. B. in Form einer Videokonferenz möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.
3. Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder oder in Sitzungen in denen nicht alle teilnehmenden Mitglieder anwesend sind, muss technisch sichergestellt werden, dass diese geheim durchführbar sind. Die virtuelle Anwesenheit entspricht der persönlichen Anwesenheit. Die Beschlussfassung kann vor Ort auf schriftlichem beziehungsweise virtuell auf elektronischem Wege herbeigeführt werden.
4. In der Einladung hat der einladende Vorstand darüber zu informieren, dass die Sitzung oder Versammlung virtuell stattfindet bzw. die Wahl zwischen körperlicher Anwesenheit und virtueller Teilnahme besteht, als auch darüber, in welcher Form die Beschlussfassung erfolgt und welche technischen Voraussetzungen bei den Mitgliedern für eine virtuelle Beteiligung und Abstimmung gegeben sein müssen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Zugangsdaten rechtzeitig übermittelt werden.

§ 9

Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Es soll nach Möglichkeit aus jedem Bereich der Vereinsangebote eine Person vertreten sein.
2. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand auf die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen; Wiederwahl ist möglich.
3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Interessen der Ehrenamtlichen, die sich im Rahmen der Vereinsangebote engagieren

- Beratung des Vorstands in fachlichen und strategischen Fragen
 - Unterstützung bei der Mittelbeschaffung
 - Erarbeitung von Empfehlungen im Rahmen von Projekten und der strategischen Vereinsentwicklungen
 - Beratung bei der Anstellung und Entlassung hauptamtlich Mitarbeitender
4. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10

Geschäftsführer

1. Der Vorstand des Vereins kann für die unter Ziffer 2 genannten Aufgaben einen Geschäftsführer einsetzen und ihn zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
2. Aufgaben eines zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellten Geschäftsführers sind
 - a) Umsetzung der strategischen Vorgaben des Vorstands
 - b) Planung, Steuerung und Durchführung des laufenden Vereinsbetriebs
 - c) Organisation sowie Einsatz und Führung bzw. Entlassung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - d) Einsatzplanung, Aufgabenverteilung, Personalentwicklung, Durchführung von Mitarbeitergesprächen, Sicherstellung gesetzlicher Vorgaben im Arbeitsrecht,
 - e) Durchführung des Zahlungsverkehrs einschließlich des Einzugs von Mitgliedsbeiträgen, Überwachung der Buchführung soweit er hierfür die Hilfe anderer Mitarbeiter oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch nimmt, Vorbereitung von Unterlagen für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Unterstützung des Vorstands bei Förderanträgen und der Generierung von Spenden und Zuschüssen,
 - f) Vorbereitung des Jahresabschlusses, Mitgliederverwaltung, Pflege der Vereinsdokumentation, Kommunikation mit den Finanzbehörden (einschließlich der Abgabe erforderlicher Steuererklärungen),
 - g) Überwachung der ordnungsgemäßen Meldungen des Vorstands an das Vereinsregister (z. B. bei Satzungsänderungen, Vorstandswechsel, An- und Abmeldung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB),
 - h) Öffentlichkeitsarbeit und Pressekoordination, Pflege der Vereinsdarstellung (Website, Social Media, Publikationen),
 - i) Vertretung des Vereins bei Rechtsangelegenheiten.

§ 11

Kirchliches Arbeitsrecht

Der Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt. Er verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die kirchliche Dienstgemeinschaft ist sicherzustellen.

§ 12

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: - Name und Anschrift - Bankverbindung), - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie - E-Mail-Adresse, - Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein informiert über seine Aktivitäten in Print- und Onlinemedien. Dabei können auch Fotos von Veranstaltungen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Fotos erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken bildender Künste und der Photographie (KunstUrhG).

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie zu einem Beschluss von Satzungsänderungen ist abweichend von § 33 BGB eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Versammlung erforderlich. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Metzingen, die Evangelische Kirchengemeinde Neuhausen/Erms, die Evangelische Kirchengemeinde Riederich und die Evangelische Kirchengemeinde Glems (anteilig den Gemeindemitgliedern dieser Kirchengemeinden), die es unmittelbar für gemeinnützige und diakonische Aufgaben zu verwenden haben.

Metzingen am 6. Mai 2026